

Reitverein Elisenau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Elisenau e.V. mit Sitz in 16356 Blumberg-Elisenau, Alte Bernauer Str. 30 ist am 27. Januar 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten – und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4. die Ausrichtung von Reit- und Fahrtunieren;
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverein;
- 1.6. die Förderung des Reitens zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdsport und Pferdhaltung im Gemeindegebiet;
- 1.8. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52 Abs.2 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereits sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisvereins, des Regionalverbandes, des Landessportbundes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit der Beiträge wird bei einer jährlichen Zahlungsweise auf den 1. Januar eines Jahres festgesetzt. Eine Beitragsreduzierung für Mitglieder unter 18 Jahre, Studenten und Auszubildende ist bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftlich Einladung an die letzte ihm bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von einem Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender)
 - der Schatzmeister

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende auch allein zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen., die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Niederbarnim e.V., Tierheim Ladeburg, Biesenthaler Weg, 16321 Ladeburg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsversammlung am 29. September 2002 sowie in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2002. Sie tritt mit Registrierung beim Amtsgericht Bernau in Kraft. Im Innenverhältnis tritt diese Satzung mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft

Elisenau, den 3. Dezember 2002

Gründungsmitglieder:

Döcke, Anne Marie
Am Stadtpark 2 –3
10367 Berlin

Gibson, Alexander
Alte Bernauer Str. 30
16356 Blumberg-Elisenau

Gibson, Meino
Alte Bernauer Str. 30
16356 Blumberg-Elisenau

Rückborn, Heike
Luise-Zietz-Str. 117
12681 Berlin

Schubert, Erik
Genossenschaftsweg 4
13057 Berlin

Sommer, Kerstin
Augsut-Bebel-Allee 10
15732 Eichwalde

Wisser, Martin
Joachim-Ringelnatz-Str. 03
12683 Berlin